

903-2003



1100 JAHRE
MÖDLING

STADTGEMEINDE MÖDLING

2340 Mödling, Pfarrgasse 9, Telefon: (02236) 400, Fax: (02236) 23373
Parteienverkehr: Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00, Do. zusätzlich 16.00 - 18.00 Uhr

Zshl: II-S-210/R/2003

SOZIALREFERAT

Bearbeiter: Fr. Neumann

Mödling, am 1. Oktober 2003

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mödling hat am 27. September 2003 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, verordnet:

VERORDNUNG über die planmäßige Vertilgung von Ratten

Mit Rücksicht auf das Überhandnehmen der Ratten in der Stadtgemeinde Mödling wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten, die planmäßige Vertilgung der Ratten angeordnet.

§ 1

Die planmäßige Vertilgung der Ratten hat auf allen verbauten Grundstücken, in allen Kellern, auf allen Lager- und Schuttplätzen, Gärten, Dämme, Uferböschungen, in allen Gräben, Kanälen usw. zu erfolgen.

Zur Sicherung des Erfolges ist die Rattenvertilgung auch auf alle von der Rattenplage nicht befallenen Häuser und Grundstücke zu erstrecken.

§ 2

Alle Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) der angeführten Realitäten sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie auch den einschlägigen Anweisungen des bestellten Leiters der Vertilgungsarbeiten und dessen Gehilfen genau nachzukommen, ihnen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und diesen Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3

Wird die Durchführung der angeordneten planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie der sich darauf beziehenden behördlichen Maßnahmen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) verweigert, oder dem mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so können die Vertilgungsmaßnahmen zwangsweise durchgeführt werden, wobei den gemäß § 3 verpflichteten Personen die durch die zwangsweise Durchführung erwachsenen Mehrkosten auferlegt werden.

§ 4

Die Kosten der Rattenvertilgung sind vom Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) des Grundstücks bzw. der Baulichkeit zu tragen.

§ 5

Das Auslegen der Giftköder erfolgt durch das Personal des beauftragten befugten Schädlingsbekämpfers und ist vom Eigentümer (Pächter, Nutzungsberechtigten) in einer von der Gemeinde anzulegenden Liste zu bestätigen.

§ 6

Die Giftköder müssen während der Zeit der Auslegung vor dem Zugriff von Kindern und der Aufnahme von Haustieren geschützt werden. Besondere Vorsicht ist in Lebensmittelmagazinen, Vorratsräumen aller Art, Futtermitteldepots und ähnlichen Räumlichkeiten zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass einer Vermengung der Giftköder mit Lebens- und Futtermitteln unter allen Umständen vermieden wird. Hunde, Katzen, Kaninchen und sonstige Haustiere sind von den Auslegestellen fernzuhalten. Die vorgenannte Firma ist verpflichtet, die Auslegung der Giftköder durch Anschlag einer Warntafel: „Vorsicht ! Rattenköder!“ anzukündigen.

§ 7

Aufgefundene tote Ratten und Mäuse müssen von den Eigentümern (Pächtern, Nutzungsberechtigten) sofort, von den Ratten nicht angenommene Köder nach 8 Tagen eingesammelt und 40 cm tief vergraben oder verbrannt werden.

§ 8

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister gemäß § 33 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit einer Geldstrafe bis zu 218 EUR, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 72 Stunden zu bestrafen.

§ 9

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit 1. Oktober 2003 in Kraft.



Der Bürgermeister

Hans Stefan Hintner

LAbg. Hans Stefan Hintner

angeschlagen am 08. Okt. 2003
abgenommen am 28. Okt. 2003

Ergeht an:

1. Amtstafel der Stadt Mödling
2. Bezirkshauptmannschaft Mödling
3. Zum Akt